



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidualabteilung II/EG-Referat

Zahl: 12/1116

A-6010 Innsbruck, am 5. August 1993
Landhaus
Fax: (0512) 508177
Tel: (0512) 508-151
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
öffentl. Wirtschaft u. Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bekannt GESETZENTWURF	
Zl. 24 66	-GE/19. EP
Datum: 24. AUG. 1993	
Verteilt 31.8.93 SJ	

Betreff: Entwurf einer StVO-Novelle; Nachhang;
Stellungnahme

Dr. Klausgraber

Zu Zahl 160.002/16-I/6/93 vom 13. Juli 1993

Zum übersandten Nachhang zum Entwurf einer StVO-Novelle wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 2:

Nach dem derzeitigen Wortlaut des Entwurfes müßten auch einspurige Fahrzeuge, wenn auch platzsparend, jedoch parallel zum Fahrbahnrand aufgestellt werden. Es sollte jedoch für einspurige Fahrzeuge nach wie vor die Möglichkeit bestehen, die Fahrzeuge auch schräg aufstellen zu dürfen.

Zu Z. 3:

Im zweiten Satz des Abs. 4 sollte die Wortfolge "Zulassungsbesitzer eines Personen- oder Kombinationskraftwagens oder eines Lastkraftwagens mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg" durch die viel einfachere Wortfolge "Zulassungsbesitzer eines Kraftwagens mit einem

- 2 -

höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg" ersetzt werden.

Im letzten Satz sollte es statt "des Unternehmensstandortes" besser "des Standortes eines Unternehmens" und statt "daß ihm ein arbeitgebereigener Personen- oder Kombinationskraftwagen zur Privatnutzung überlassen wird" besser "daß ihm vom Arbeitgeber ein Kraftwagen überlassen wird" heißen.

Es wäre zu überlegen, ob der Abs. 4 nicht auch um jene Fälle erweitert werden sollte, in denen Unternehmer im Gebiet einer Kurzparkzone Arbeiten verrichten müssen (etwa Reparaturen, Montagen, Bauführungen und dergleichen).

Zu Z. 4:

Da Oberleitungsomnibusse im Linienverkehr keine Kraftfahrlinien sind, wäre im ersten Satz nach den Worten "von Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs" noch die Wortfolge "und von Oberleitungsomnibussen" einzufügen.

Abschließend darf aus gegebenem Anlaß darauf hingewiesen werden, daß der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 17.06.1973, Zl. V117-119/92-8, V25/93-9 und V32/93-9 die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13. Februar 1990, LGBL.Nr. 8, in der Fassung der Verordnung vom 10. März 1992, LGBL.Nr. 20, mit der auf allen Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsgebieten in Tirol mit Ausnahme der im § 2 dieser Verordnung genannten Straßen und Straßenstrecken generelle Geschwindigkeitsbeschränkungen festgesetzt wurden, als gesetzwidrig aufgehoben hat.

In Anbetracht der von der Tiroler Landesregierung überzeugend dargestellten besonderen Verkehrs- und Umweltsituation in Tirol tritt die Aufhebung der in Rede stehenden Verordnung erst am 31.12.1993 in Kraft.

Unbeschadet der Bestimmung des § 44 Abs. 2a StVO 1960, wonach für Verordnungen (§ 43 leg.cit.) einer Landesregierung, die sich auf das ganze Landesgebiet beziehen, eine besondere Art der Kundmachung vorgesehen ist, vertritt der Verfassungsgerichtshof die

- 3 -

Meinung, daß es nach der derzeitigen Rechtslage dem Verordnungsgeber verwehrt ist, gestützt auf § 43 StVO 1960 eine verkehrsbeschränkende Maßnahme global für die Straßen eines größeren Gebietes, wie im vorliegenden Falle eines gesamten Landesgebietes, zu erlassen.

Die deutlichen Rückgänge der Verkehrsunfälle auf den Freilandstraßen in Tirol und die signifikanten Rückgänge der Stickoxidbelastungen und der Ozonspitzenbelastungen im Großraum Innsbruck - Hall von 1988 bis 1992 (auf die Presseinformation in der Anlage wird hingewiesen) deuten jedoch auf die Notwendigkeit der Beibehaltung einer generellen Geschwindigkeitsbeschränkung hin.

Es wäre daher erforderlich, im Rahmen der nächsten StVO-Novelle der Landesregierung korrespondierend zu § 44 Abs. 2a StVO 1960 eine entsprechende Verordnungsermächtigung einzuräumen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Anlage

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl